

## KT INFO

## MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Mehrwertsteuersatz-Änderungen ab 1. Januar 2018



Anfangs nächstes Jahre setzen sich die Mehrwertsteuersätze neu zusammen. Die IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Dafür wird ab nächstem Jahr die 2014 angenommene Vorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» mittels Mehrwertsteuer finanziert.

|  | Normal-Satz | Sondersatz<br>Beherbergung | Reduzierter<br>Satz |
|--|-------------|----------------------------|---------------------|
| Aktuelle Steuersätze                           | 8.0 %       | 3.8%                       | 2.5%                |
| - auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017 | -0.4%       | -0.2%                      | -0.1%               |
| + Steuererhöhung FABI 01.01.2018 – 31.12.2030  | 0.1%        | 0.1%                       | 0.1%                |
| <b>Stand 01.01.2018</b>                        | <b>7.7%</b> | <b>3.7%</b>                | <b>2.5%</b>         |

Die Änderungen bei der Mehrwertsteuer haben zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2018 in allen betroffenen Systemen und Programmen, die hinterlegten Sätze überprüft und angepasst werden müssen.

Viele Software-Lösungen führen die Mehrwertsteuersätze auf einer Zeitachse. Das hat den Vorteil, dass Geschäftsfälle in verschiedenen Geschäftsjahren gleichzeitig gebucht werden können. Zusätzlich ist es bei einigen Programmen (z.B. Abacus) möglich, im entsprechenden Geschäftsjahr den Satz einer anderen Periode auszuwählen.

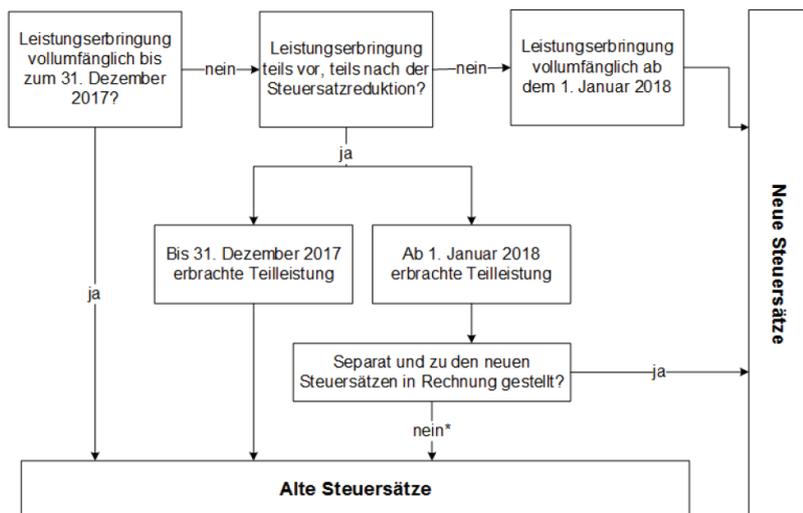
## Rechnungsstellung

Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar abgegrenzt, ist die Gesamtleistung zum alten Satz steuerbar.

**«Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.»**

Erstreckt sich eine periodische Leistung (zum Beispiel ein Abonnement) über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

## Wann gelten die bisherigen, wann die neuen Steuersätze?



Quelle: MWST-Info 19 Steuersatzänderungen per 01.01.2018 ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))

## Saldosteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze.

| Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017 | Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018 |
|--|------------------------------------|
| 0,1 %                                  | 0,1 %                              |
| 0,6 %                                  | 0,6 %                              |
| 1,3 %                                  | 1,2 %                              |
| 2,1 %                                  | 2,0 %                              |
| 2,9 %                                  | 2,8 %                              |
| 3,7 %                                  | 3,5 %                              |
| 4,4 %                                  | 4,3 %                              |
| 5,2 %                                  | 5,1 %                              |
| 6,1 %                                  | 5,9 %                              |
| 6,7 %                                  | 6,5 %                              |

## Handlungsbedarf

Wenn Sie nicht mit den Einstellungsmöglichkeiten der Mehrwertsteuersätze in Ihrer Software vertraut sind, nehmen Sie mit Ihrem Software-Betreuer Kontakt auf. Dies gilt es auch zu beachten, falls bei Ihnen Registrierkassen im Einsatz sind.

Sollten die Mehrwertsteuersätze nicht auf einer Zeitachse geführt werden, ist es notwendig, eine genaue Übergangsplanung aufzustellen.

Es lohnt sich, die Abklärungen betreffend Regelungen und Handhabungen im Zusammenhang mit der MWST-Satzänderung frühzeitig vorzunehmen.

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.

Kalberer Treuhand AG | Oberdorfstrasse 17, 8887 Mels

081 723 49 47 | [info@kalberer-treuhand.ch](mailto:info@kalberer-treuhand.ch) | [www.kalberer-treuhand.ch](http://www.kalberer-treuhand.ch)